

Mit dieser gespenstischen Welt kaltblütiger und mitleidloser sozialer Existenzvernichtung im Konkurrenzkampf, bei dem die Schwächeren ARTIKEL 16 stets auf der Strecke bleiben, hat die sozialistische Gesellschaftsordnung für immer Schluß gemacht.

2. Wie im Artikel 16 klar zum Ausdruck kommt, *stellt die Enteignung in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft einen Ausnahmefall dar*. Deshalb ist im Satz 2 auch ausdrücklich bestimmt, daß Enteignungen nur dann zulässig sind, wenn die für den angestrebten gemeinnützigen Zweck notwendige Inanspruchnahme von Eigentum auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Eine Enteignung ist also dann unzulässig, wenn das Benötigte aus dem Volkseigentum bereitgestellt werden kann oder wenn der Eigentümer des von der Gesellschaft im gemeinsamen Interesse benötigten Gegenstandes bereit ist, einen angemessenen Kaufvertrag abzuschließen. Der im gleichen Satz angeführte gemeinnützige Zweck ist als das gesellschaftliche Erfordernis anzusehen. Das gesellschaftliche Erfordernis wird vom Staat vertreten, der auch die Entscheidung über die Enteignung trifft. Ausdrücklich legt Artikel 16 fest, daß eine solche Maßnahme nur auf der Grundlage von Gesetzen möglich ist. Ferner schreibt er zwingend vor, daß die Enteignung nur gegen eine angemessene Entschädigung vorgenommen werden darf. Art und Weise sowie das Verfahren der Entschädigung bedürfen ebenfalls der gesetzlichen Regelung.

Die nach Artikel 16 zulässigen Enteignungen betreffen in der Regel Grund und Boden sowie im Zusammenhang damit Gebäude, Anlagen, Wald und ähnliches beziehungsweise Rechte an Grundstücken (Erbbaurecht, Hypotheken). Das ergibt sich daraus, daß der Bodenfonds der Gesellschaft begrenzt ist.

So können Enteignungen notwendig werden, um den komplexen Neuaufbau in Städten und Gemeinden, besonders in den Zentren der Großstädte, zu ermöglichen. Im Aufbaugesetz vom 6. September 1950 sind deshalb die Voraussetzungen geregelt, unter denen bestimmte Gebiete in Städten und Gemeinden zu Aufbaugebieten erklärt werden. Die Erklärung zum Aufbaugebiet bewirkt, daß bebaute und unbebaute Grundstücke in Anspruch genommen, das heißt, daß Eigentum und andere Rechte entzogen werden können. Die näheren Bestimmungen über die Entschädigung sind im Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 enthalten. Auch für die Anlage von Verkehrswegen (Eisenbahn, Straßen, Wasserwege) ist die Enteignung von Grundstücken unter Umständen unumgänglich. Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die